

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 17. Dezember 2008 Geschäftszeichen: II 23-1.9.1-715/07

Zulassungsnummer:

Z-9.1-715

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2013

Antragsteller:

BASF Aktiengesellschaft
67056 Ludwigshafen

Zulassungsgegenstand:

Kauramin Leim 681 flüssig mit Kauramin Härter 688 flüssig für die Herstellung von tragenden Keilzinkenverbindungen mit getrenntem Auftrag von Klebstoff und Härter



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bezieht sich auf das Klebstoffsystem "Kauramin Leim 681 flüssig" mit dem "Kauramin Härter 688 flüssig" der Fa. BASF AG für die Verklebung von Keilzinkenverbindungen von Lamellen für Brettschichtholz sowie von einteiligem Vollholz aus Nadelholz mit einem getrennten mechanischen Auftrag von Klebstoff und Härter.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Klebstoffsystem "Kauramin Leim 681 flüssig" mit dem "Kauramin Härter 688 flüssig" darf für die Verklebung von Lamellen für Brettschichtholz sowie von einteiligen Vollholzteilen aus Nadelholz durch Keilzinkenverbindungen gemäß DIN 1052¹ verwendet werden, wobei der Klebstoff und der Härter in einer speziellen Anlage getrennt auf jeweils ein Fügeglied aufgetragen wird.
- 1.2.2 Für den Einsatz der verklebten Holzbauteile gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Bestimmungen.
- 1.2.3 Die Verklebung von Holzbauteilen, die mit chemischen Holzschutz- oder Feuerschutzmitteln behandelt sind, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für das Klebstoffsystem "Kauramin Leim 681 flüssig" mit dem "Kauramin Härter 688 flüssig"

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Rezepturen des Klebstoffes "Kauramin Leim 681 flüssig" sowie des "Kauramin Härter 688 flüssig" müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.2 Das Klebstoffsystem muss aus
 - 100 Gewichtsteilen Kauramin Leim 681 flüssig und
 - 65 Gewichtsteilen Kauramin Härter 688 flüssig
 bestehen, mit einem zulässigen Toleranzbereich bezogen auf den Härteranteil von 30 bis 100 Gewichtsteilen.
- 2.1.3 Der Klebstoff erfüllt die Anforderungen an den Klebstofftyp I nach DIN EN 301².

- ¹ Es gelten die Technischen Baubestimmungen:

DIN 1052-1:1988-04	Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung
DIN 1052-2:1988-04	Holzbauwerke; Mechanische Verbindungen
DIN 1052-3:1988-04	Holzbauwerke; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung
DIN 1052-1/A1 bis -3/A1:1996-10 bzw. DIN 1052:2004-08	Änderung A1 Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

Die konsolidierte Fassung der DIN 1052 ist nach ihrer bauaufsichtlichen Einführung zu berücksichtigen.
- ² DIN EN 301:2006-09 Klebstoffe für tragende Holzbauteile - Phenoplaste und Aminoplaste - Klassifizierung und Leistungsanforderungen



2.1.4 Vom Hersteller des Klebstoffes sind in Abstimmung mit der Zulassungsprüfstelle unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften des Klebstoffes Verarbeitungsrichtlinien zu erstellen. Diese sind dem Anwender des Klebstoffes zur Beachtung zu übergeben.

2.2 Lagerung, Transport, Kennzeichnung

2.2.1 Lagerung, Transport

Für die Lagerung und den Transport des Klebstoffes sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Gebinde und/oder der Lieferschein des "Kauramin Leim 681 flüssig" mit dem "Kauramin Härter 688 flüssig" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus ist das Gebinde und/oder der Lieferschein mit mindestens folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Herstellwerk
- Herstelljahr und -tag
- Chargennummer

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebstoffsystems "Kauramin Leim 681 flüssig" mit dem "Kauramin Härter 688 flüssig" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Produktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Klebstoffes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Produkte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrollen und Prüfungen während der Herstellung
- Nachweise und Prüfungen am fertigen Produkt

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Produkts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Klebstoffes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung von Keilzinkenverbindungen von Nadelholz unter Verwendung des Klebstoffsystems "Kauramin Leim 681 flüssig" mit dem "Kauramin Härter 688 flüssig"

- 3.1 Betriebe, die Keilzinkenverbindungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Eignung zum Kleben von tragenden Holzbauteilen gemäß DIN 1052-1:1988-04, Abschnitt 12 und Anhang A, oder gemäß DIN 1052:2004-08, Abschnitt 14 und Anhang A, sein.

Im Rahmen dieses Nachweises ist auch die Funktion und die dauerhafte Eignung der verwendeten Klebstoffauftragsanlage einschließlich der Auftragsüberwachung für einen sicheren getrennten Auftrag des Klebstoffs und des Härters zu prüfen und zu bestätigen.

Ein sicherer Klebstoffauftrag liegt z. B. vor, wenn durch Anordnung von Auftragseinheiten für den Klebstoff auf der einen Fügeteilseite und von Auftragseinheiten für den Härter auf der anderen Fügeteilseite mit geeigneten Kontrolleinrichtungen sichergestellt ist, dass immer die erforderliche Mindestmenge beider Komponenten in der herzustellenden Keilzinkung vorhanden ist .

- 3.2 Bei der Herstellung von Keilzinkenverbindungen von einteiligen Vollhölzern sind die Bestimmungen der DIN 1052:2004-08, Abschnitt 7.2.1 mit Anhang I und von Keilzinkenverbindungen von Lamellen für Brettschichtholz DIN 1052:2004-08, Abschnitt 7.3.1 mit Anhang H, zu beachten.

Abweichend davon darf der Klebstoff- und der Härterauftrag in einer geeigneten Anlage getrennt auf jeweils einer Fügeteilseite erfolgen.

- 3.3 Bei der Herstellung der Keilzinkenverbindung muss die Verklebung der Einzelhölzer möglichst faserparallel erfolgen.

- 3.4 Bei der Verwendung des Klebstoffes sind die Verarbeitungsrichtlinien des Klebstoffherstellers zu beachten.



3.5 Betriebe, die Keilzinkenverbindungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle die Erfüllung der Anforderungen an den Klebstoff- und Härterauftrag durch die Auftragsanlage ständig kontrollieren und dokumentieren.

Die Vollständigkeit der Klebstoffverteilung auf den Zinkenflanken ist mindestens zweimal je Herstellungsschicht an einem aufgeschnittenen Keilzinkenstoß zu prüfen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Henning

